

18.11.2022

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

am 16.11.2022 wurde im Landtag die Corona-Verordnung geändert. Über die Konsequenzen für die Schule möchte ich Sie in Kurzform in Kenntnis setzen.

Für positiv infizierte Personen gilt **keine Absonderungspflicht** mehr. Sofern sich Kinder gut fühlen, könnten sie am Unterricht teilnehmen. Die Teilnahme ist nur erlaubt, wenn durchgängig eine Maske getragen wird. Im Pausenhof kann die Maske unter Wahrung eines ausreichenden Abstandes abgenommen werden.

Die **Maskenpflicht** wird sowohl durch eine medizinische Maske als auch durch eine FFP2-Maske erfüllt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, der muss zuhause bleiben und sich weiterhin absondern.

Wer Corona positiv ist, sollte keiner körperlichen Belastung ausgesetzt sein. Das heißt, dass die Schülerin oder der Schüler besser auf den **Sportunterricht** verzichtet. Wer dennoch teilnahme, muss im Sportunterricht auch durchgängig eine Maske tragen.

Dasselbe gilt für den Gesang im **Musikunterricht**. Es darf dann nur mit Maske gesungen werden.

Wer trotz Infektion an **Prüfungen und Leistungsfeststellungen** teilnehmen möchte, hat Maskenpflicht. Als Entschuldigung wird die Vorlage eines positiven PCR-Testes oder Schnelltestes akzeptiert.

Egal, welche Infektionskrankheit vorliegt: **Wer krank ist, sollte aus unserer Sicht lieber auf den Schulbesuch verzichten**, damit die Mitschüler nicht angesteckt werden.

Eine weitere Bitte habe ich an alle Schüler*innen bezüglich der **Sauberkeit auf den Toiletten**. Bitte verlasst die Toiletten sauber! Es ist unzumutbar, wenn Waschbecken und Toiletten wegen Verstopfung überlaufen oder wenn der Fußboden, statt des Urinals, benutzt wird. Sollten wir jemanden erwischen, werden wir die Reinigung oder Sachbeschädigung den Eltern in Rechnung stellen. Gerne können Sie, liebe Eltern, dieses Thema mit Ihren Kindern besprechen.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichst
Edeltraud Smolka